

FH-Mitteilungen

16. Mai 2022

Nr. 87 / 2022



**Ordnung zur Einstellung des
Bachelorstudiengangs „Augenoptik und Optometrie“
am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
an der FH Aachen**

vom 16. Mai 2022

Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Augenoptik und Optometrie“ am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der FH Aachen

vom 16. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Augenoptik und Optometrie“ erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	3
§ 3 Studien- und Prüfungsangebot	3
§ 4 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 5 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Bachelorstudienganges „Augenoptik und Optometrie“ am Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen nach der Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 (FH-Mitteilung Nr. 61/2016), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Mai 2017 (FH-Mitteilung Nr. 50/2017).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Dieser berufsbegleitende Studiengang wurde als zweigliedriges Kooperationsmodell zwischen der FH Aachen und dem ZVA-Bildungszentrum e.V. konzipiert. Studienbewerberinnen und Studienbewerber nehmen zunächst im Rahmen des Kooperationsvertrages am Kernstudium beim Vertragspartner teil. Nach abgeschlossenem Kernstudium erfolgt die Einschreibung in das fünfte Fachsemester an der FH Aachen (vgl. § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Augenoptik und Optometrie“). Einschreibungen für das viersemestrige Vertiefungsstudium an der FH Aachen in das fünfte Fachsemester sind in diesem Studiengang letztmalig zum Sommersemester 2024 möglich.

§ 3 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
5.	Sommersemester 2025
6.	Wintersemester 2025/26
7.	Sommersemester 2026

(2) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
5.	Prüfungsperiode Juni/Juli 2026
6.	Prüfungsperiode Februar 2027
7.	Prüfungsperiode Juni/Juli 2027

§ 4 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Augenoptik und Optometrie“ letztmalig (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) noch bis zum 29. Februar 2028 erbracht werden.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden im Bachelorstudiengang „Augenoptik und Optometrie“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Fach bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch in dieser Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Studierenden exmatrikuliert.

(5) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2028 außer Kraft und der Studiengang wird eingestellt.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Einstellungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 25. April 2022 und des Rektorats vom 11. Mai 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16. Mai 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann